



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

- Dez. 50 -

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

nachrichtlich:

Anschriften gem. Verteiler

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 0

Telefax (02 11) 45 66 - 432

e-mail: verbraucherschutz-nrw@munlv.nrw.de

Datum 13. Juni 2006

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VI-6 - 2171

Bearbeitung: Herr Dr. Jaeger

Durchwahl (02 11) 45 66 - 401

Infoservice MUNLV

e-mail infoservice@munlv.nrw.de

Telefon (02 11) 45 66 - 666

Telefax (02 11) 45 66 - 388

Tierseuchenbekämpfung

Schutzmaßnahmen gegen Schweinepest

Am 14.6.2006 werden die Vorschriften der neuen EU-Entscheidung zur Änderung der Entscheidung 2006/346/EG wirksam. Die Bundes-VO zum Schutz gegen die Schweinepest wurde entsprechend angepasst und im heutigen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Änderungen betreffen folgende Regelungen:

1. Für bisherige Gebiet 1b (Regierungsbezirk Arnsberg und Regierungsbezirk Düsseldorf westlich des Rheins und südlich der BAB 2/BAB 42) gelten die derzeitigen Bestimmungen entsprechend des bisherigen Gebiets nach Anhang I, B (Regierungsbezirke Detmold und Köln nach der Entscheidung 2006/346/EG):
 - Kein Transport von Scheinen in andere Mitgliedstaaten oder EU-Länder;
 - Mastschweine zum direkten Transport in Schlachthäuser;
 - Für Zucht- und Nutzschweine gilt die „30 Tage-Regelung“ verbunden mit einer klinischen Untersuchung nach Kapitel IV (D) (2) des Anhangs der Entscheidung 2002/106/EG („EG-Diagnosehandbuch“).
 - Das Gebiet heißt künftig „Gebiet nach Anhang I B“

2. Die Regelungen für das Gebiet 1a (Bezirk Münster und Bezirk Düsseldorf westlich des Rheines und nördlich der BAB42/BAB 12) bleiben der derzeitigen Form bestehen:

- Transport von Schlachtschweinen nur unter bestimmten (unveränderten) Voraussetzungen;
- Für Zucht- und Nutzschweine gilt die „45 Tage-Regelung“ sowie zusätzlich eine klinische Untersuchung vor dem Verbringen nach Kapitel IV (D) (4) des Anhangs zur Entscheidung 2002/106/EG („EG-Diagnosehandbuch“).
- Das gebiet heißt künftig „Gebiet nach Anhang I A“

Das Veterinäramt kann diese Frist auf 20 Tage verkürzen, soweit sichergestellt ist, dass der Betrieb in 6 Monaten vor dem Verbringen Schweine nur aus einem einzigen Betrieb zugekauft hat oder – alternativ – aufheben, soweit sichergestellt ist, dass in dem Betrieb nur Schweine verbracht werden, der innerhalb von 10 Tage vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der Schweinepest und 2 x im Abstand von 7 Tagen mit negativem Ergebnis auf das Virus der Schweinepest durch das Nationale Referenzlabor des Friedrich-Loeffler-Instituts, Anstaltsteil Riems, untersucht worden sind. Diese Proben zur Untersuchung mittels PCR sind zentral an das CVUA Münster zu senden, das das weitere Verfahren veranlasst.

Die Tierseuchenkasse hat für die Kostenübernahme dieser PCR-Untersuchung einen Umlaufbeschluss für eine Beihilfe vorbereitet.

3. Schweine aus den Regierungsbezirken Detmold und Köln dürfen wieder „frei“ verbracht werden, es sei denn, sie haben seit dem 15.3.2006 Tiere aus einem Schweinebestand aus den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf oder Münster bezogen.

4. In die beiden Sperrbezirke im Kreis Borken dürfen Schweine ab sofort mit Genehmigung des Veterinäramtes aus dem Beobachtungsgebiet umgestallt werden, soweit

- der Betrieb im Sperrbezirk wenigstens zehn Kilometer entfernt von einer Grenze mit einem anderen Mitgliedstaat gelegen ist und in dem Betrieb für wenigstens 21 Tage nach der Reinigung und Desinfektion nach Artikel 12 der Richtlinie 2001/89/EG keine Schweine gehalten worden sind,
- der Betrieb vor der Einstellung der Schweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde drei Mal gereinigt und desinfiziert worden ist und

- sichergestellt ist, dass
 - a) alle einzustallenden Schweine nach vorheriger Untersuchung innerhalb von 20 Tagen eingestallt werden,
 - b) die Schweine frühestens 40 Tage nach der Einstallung nach Kapitel IV Abschnitt D Nr. 4 der Entscheidung 2002/106/EG serologisch auf Schweinepest untersucht werden und
 - c) die Schweine aus dem Betrieb nur zur unmittelbaren Schlachtung in eine im Gebiet 1 gelegene Schlachtstätte verbracht werden, soweit sie mit negativem Ergebnis nach Buchstabe b untersucht worden sind.

Das bisherige Gebiet 1a (künftig A) gilt weiterhin als Kompartiment im Sinne des Artikels 5 der o. g. Entscheidung. Dies gilt auch für die Verpflichtung von Abklärungsuntersuchungen im Falle von infektiösen Bestandserkrankungen, die antibiotisch behandelt werden sollen.

Im Auftrag
gez. Dr. Jaeger